



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. Juni 2025
Geschäftsnummer: 2024.BVD.7225

Ins, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof). Dritter Zusatzkredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Im Herbst 2018 genehmigte der Grosse Rat einen Ausführungskredit für die Instandsetzung des Lindenhofs in der Justizvollzugsanstalt Witzwil in der Höhe von CHF 51.36 Mio. (2018.RRGR.323). Anfangs 2023 stimmte der Regierungsrat einem dringenden Zusatzkredit von CHF 4.8 Mio. zu, um bedeutende nachteilige Folgen im Zusammenhang mit dem Konkurs eines beauftragten Handwerkers zu verhindern (2023.BVD.613). Mit dem dringenden Zusatzkredit wurden die ordentlichen Reserven wiederhergestellt, die im Rahmen der ersten Beschlussfassung gestrichen wurden. Die Höhe der tatsächlich benötigten zusätzlichen Mittel konnte indes im Voraus nicht abschliessend bestimmt werden.

Ende 2024 zeigte sich, dass der bewilligte Kredit (inkl. dringlichem Zusatzkredit) nicht ausreicht, um die im Projekt insgesamt aufgelaufenen Verpflichtungen zu honorieren.

Mit dem beantragten Zusatzkredit von CHF 3.5 Mio. sollen die bereits geleisteten Arbeiten (Handwerkerrechnungen) sowie die voraussichtlichen Kosten infolge Wegfalls der Mängelrechte finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV; BSG 341.1), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 5. September 2018 «Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Verpflichtungskredit für die Ausführung (2018.RRGR.323)

- Grossratsbeschluss vom 8. Juni 2023 betreffend «Ins / Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats; Zusatzkredit für die Ausführung» (2023.BVD.613)

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamtkosten (exklusive Ausgaben von CHF 1 Mio. zulasten SID für Hafttechnik)	CHF	62 470 000
./ mit RRB 1020/2015 bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb	– CHF	970 000
./ mit GRB vom 19. Januar 2016 bewilligte Projektierungskosten (2015.RRGR.989)	– CHF	2 400 000
./ Zusatzkredit BVD vom 7. August 2017 für die Projektierung	– CHF	490 000
./ mit GRB vom 5. September 2018 bewilligter Ausführungskredit (2018.BVE.323)	– CHF	50 140 000
./ Zusatzkredit AGG vom 22. Mai 2022	– CHF	170 000
./ mit RRB 271/2023 bewilligter, dringender Zusatzkredit, vom Grossen Rat genehmigt am 8. Juni 2023 (2023.BVD.613)	– CHF	4 800 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG	CHF	3 500 000
Zu bewilligender dritter Zusatzkredit	CHF	3 500 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHAV).

Voraussichtlich kann mit Bundessubventionen in der Höhe von 35 % der anrechenbaren Kosten gerechnet werden. Diese sind im zu bewilligenden Zusatzkredit noch nicht berücksichtigt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG. Die Zahlungen werden voraussichtlich wie folgt abgelöst und sind mehrheitlich im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt. Die Mehrkosten können innerhalb der Produktgruppe kompensiert werden:

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
314400000	Baulicher und betrieblicher Unterhalt von Hochbauten/Gebäude	bisher	CHF	30 000
		2024	CHF	21 000
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	62 419 000
Total			CHF	62 470 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3. des Vortrags.

Die Bundesbeiträge werden nach erfolgter Schlussabrechnung zum Bauprojekt über das Konto Investitionsbeiträge 630000000 vereinnahmt.

5. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 5. Juni 2025

Im Namen des Grossen Rates



Edith Siegenthaler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	2. Juli 2025
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	2. Oktober 2025
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	3. November 2025